

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

ESTLAND

Malkov v. Estland, 31407/07, Urteil vom 4.2.2010

Der Beschwerdeführer war im September 2008 wegen eines im Mai 1998 begangenen Tötungsdelikts sowie wegen Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt worden. Seit Dezember 2003 befand er sich in Untersuchungshaft. Das Berufungsgericht hatte die Strafe unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer und unter Hinweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK auf acht Jahre reduziert. Gründe der Verzögerung waren das Nichtauffinden von Zeugen, die Erkrankung von Verfahrensbeteiligten und das Ausscheiden mehrerer Richter.

In Anbetracht der Untersuchungshaft von 4 Jahren und 9 Monaten in einem – entgegen der Auffassung der estnischen Regierung – als nicht kompliziert bewerteten Verfahren bejahte der EGMR einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 EMRK, wonach Urteile innerhalb angemessener Zeit zu ergehen haben. Insofern sei die Opfereigenschaft des Beschwerdeführers auch nicht entfallen, da das Berufungsgericht einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 nicht ausdrücklich anerkannt habe. Gemäß Art. 34 EMRK muss der Beschwerdeführer behaupten, in einem seiner Konventionsrechte verletzt zu sein. Diese Beschwer entfält nach der Rechtsprechung des EGMR, wenn die nationalen Behörden oder Gerichte den Verstoß gegen die EMRK anerkannt und Abhilfe geschaffen haben. Dies ist vorliegend zwar nicht im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 EMRK, wohl aber im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK geschehen, wonach auch das Recht auf ein faires Verfahren eine Entscheidung innerhalb angemessener Zeit verlangt, da das Strafmaß vom Berufungsgericht unter Hinweis auf diese Konventionsnorm reduziert wurde. Daher wurde ein Verstoß gegen Art. 6

Abs. 1 EMRK mangels Opfereigenschaft verneint.

Tarkoev u.a. ./ Estland, 14480/08, Urteil vom 4. November 2010

Die insgesamt 45 Beschwerdeführer waren ehemalige Angehörige der sowjetischen Armee, die nach dem Truppenabzug in Estland verblieben sind. Sie bezogen zunächst eine Rente nach estnischem Recht, auf die bei Erreichen des Rentenalters nach mindestens 15jähriger Erwerbstätigkeit ein Anspruch besteht. Nachdem die Behörden aber erfahren hatten, dass die Beschwerdeführer ebenfalls eine Rente vom russischen Staat beziehen, wurden die Rentenzahlungen eingestellt und die Wiederaufnahme der Leistungen vom Nachweis abhängig gemacht, dass Leistungen aus Russland nicht bezogen werden.

Die Beschwerdeführer, die sowohl die estnische Mindestrente als auch die russische Militärrente beziehen möchten, sehen in der Weigerung der Behörden, eine unzulässige Diskriminierung im Sinne des Art. 14 EMRK und einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des 1. Zusatzprotokolls. Erfolg war ihren Beschwerden jedoch auch in Straßburg nicht beschieden.

Nach einem am 26. Juli 1994 anlässlich des Truppenabzugs zwischen Estland und Russland geschlossenen Vertrag ist Russland im Hinblick auf diesen Personenkreis zur Rentenzahlung nach russischen Recht – mindestens in Höhe der estnischen Mindestrente – verpflichtet (Art. 3). Die Berechtigten können sich allerdings auch für den in Estland erworbenen Rentenanspruch entscheiden, wobei hier Zeiten in der sowjetischen Armee keine Berücksichtigung finden. Leistet eine Vertragspartei, kann die andere Vertragspartei ihre Leistungen aussetzen (Art. 5 des Vertrages).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage verneint der EGMR bereits die Ver-

gleichbarkeit des nach dem bilateralen Abkommen berechtigten Personenkreises mit anderen Rentnern im militärischen oder auch im zivilen Bereich. Aber auch bei Feststellung einer Ungleichbehandlung sei diese nur dann diskriminierend, wenn es hierfür keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gebe. Einen derartigen rechtfertigenden Grund stelle aber der Bezug einer anderen Rente wie vorliegend der Militärrente in Russland dar. Zudem hätten die Beschwerdeführer, die spätestens beim Truppenabzug 1994 aus den Streitkräften ausgeschieden sind und seither die Militärrente beziehen, gewusst, dass sie durch eine weitere Beschäftigung in Estland keine zusätzlichen Rentenansprüche erwerben. Werde weiter berücksichtigt, dass die Militärrente mindestens die Mindestrente in Estland erreichen muss, die Beschwerdeführer sich auch für den Rentenanspruch gegen den estnischen Staat entscheiden könnten, könne eine Verletzung des Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls nicht festgestellt werden.

Carmen Schmidt

UNGARN

Deés ./. Ungarn, 2345/06, Urteil vom 9. November 2010

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die zu hohe Verkehrsbelastung durch die Straße, die an seinem Wohnhaus vorbeiführt. Seit Einführung der Autobahngebühr 1997 nutzen viele Fahrzeuge einschließlich des Schwerlastverkehrs die Straße als eine gebührenfreie Alternative. Umgehungsstraßen und Durchfahrverbote haben zu keiner Entlastung geführt. Der EGMR bewertete die Belästigung durch Lärm, Gestank und Erschütterungen in ihrer Summe als eine Verletzung des Rechts auf die Unversehrtheit der Wohnung, denn diese wurde dadurch fast unbewohnbar, auch wenn die Ursache für die Risse an dem Wohnhaus nicht eindeutig ist. Für diese Verletzung der Wohnung ist der

Staat verantwortlich, weil er über längere Zeit keine effektiven Maßnahmen zur Unterbindung des Durchgangsverkehrs ergriffen hat. Dieser Eingriff in das Recht auf Unversehrtheit der Wohnung ist durch das dem Staat zustehende Infrastrukturermessen nicht mehr gedeckt und daher übermäßig.

Ternovszky ./. Ungarn, 67545/09, Urteil vom 14. Dezember 2010

Die Beschwerdeführerin rügte eine Regierungsverordnung, die Angehörigen medizinischer Berufe bei Mitwirkung an Hausgeburten gewisse Nachteile in Aussicht stellte. Eine gesetzliche Regelung zu Geburten und insbesondere Hausgeburten fehlt. Die Beschwerdeführerin selbst war schwanger und wollte zu Hause gebären.

Der EMRG billigte der Beschwerdeführerin angesichts ihrer Schwangerschaft eine Beschwerdebefugnis als unmittelbar Betroffene zu, auch wenn die Verordnung sich an die Erbringer medizinischer Leistungen wendet.

Die Beschwerde war nicht nur zulässig, sondern auch begründet, denn die Verordnung beeinträchtigt das Recht auf Privatleben (Art. 8 EMRK), das auch die Entscheidung über Haus- oder Klinikgeburt umfasst. Angesichts des in sich widersprüchlichen regulativen Umfelds in Ungarn sowie der WGO-Empfehlungen, die die Hausgeburt als medizinisch vertretbare Alternative anerkennen, fehlt es an einer tragfähigen Rechtfertigung für diesen Eingriff in die Privatsphäre.

Herbert Küpper